

V2372

von Zottw. e. b. l.

eb

VORSCHLAG DER ÖVP
 FÜR EINE DAUERNDE LÖSUNG DER GESAMTPROBLEME DER
 VERSTAATLICHTEN INDUSTRIEUNTERNEHMUNGEN

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitende Bemerkungen	2
I. Privatwirtschaftliche Führung und Ent- politisierung	3
a) Aufgaben der Hauptversammlung	3
b) Aufgaben des Aufsichtsrates	4
c) Aufgaben des Vorstandes	4
II. Die Finanzierung und die wirtschaftliche Ge- sundung der verstaatlichten Unternehmungen ...	5
a) Die Finanzierung der rentablen Unterneh- mungen	6
b) Das Problem der unrentablen Unternehmungen.	8
c) Rahmen für den Bezugsrechtsverzicht und für die Veräusserung von Anteilsrechten	9
d) Aufnahme neuer Fertigung	10
III. Verwaltung der Anteilsrechte und Koordinierung	12
a) Organisation der Verwaltungsstelle	12
b) Aufgaben der Verwaltungsstelle	13
c) Das Problem der Koordinierung	14

VORSCHLAG DER ÖVP
FÜR EINE DAUERENDE LÖSUNG DER GESAMTPROBLEME DER
VERSTAATLICHTEN INDUSTRIEUNTERNEHMUNGEN

Nicht nur die im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien am 11.3.1963 getroffene Vereinbarung, dass bis zum 30.6.1964 einvernehmliche Vorschläge zur dauernden Lösung der Gesamtp Probleme der verstaatlichten Unternehmungen erarbeitet werden sollen, sondern auch die zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten in diesem Sektor lassen eine eheste Bereinigung der zahlreichen offenen Probleme vordringlich erscheinen. Darüber hinaus erfordert die zu erwartende Regelung mit der EWG und das in diesem Zusammenhang zu beachtende Diskriminierungs- und Subventionsverbot des Vertrages von Rom (Art. 92 EWG-Vertrag) in vielem eine Abkehr von der bisherigen Politik. Gewiss haben auch andere westeuropäische Staaten einen Teil ihres Wirtschaftspotentials in öffentliches Eigentum übergeführt, doch werden dort die staatseigenen Industriebetriebe weitgehend nach wirtschaftlichen Überlegungen geführt. In Österreich dagegen ist es bisher nicht gelungen, eine Regelung zu finden, die es den verstaatlichten Unternehmungen ermöglicht, eine wirklich marktorientierte Geschäftspolitik zu betreiben. Politisierung und Bürokratisierung haben vielmehr die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit dieser Unternehmungen weitgehend beeinträchtigt. Das gilt sowohl für die organisatorische als auch für die personelle und für die finanzielle Gestion. In jedem dieser Bereiche wurde die Entscheidungsfreiheit der Unternehmungsführungen aus politischen Gründen derart eingeengt, dass einem Teil von ihnen wiederum zahlreiche Vorzugsstellungen eingeräumt werden mussten, um die Betriebe überhaupt am Leben erhalten zu können. Die Kosten für diese Privilegierungen (z. B. Darlehensstreichungen, Förderungsbeiträge, Haftungsübernahmen, Anschluss defizitärer Betriebe an florierende u. a. m.) belasten in solchen Fällen die Allgemeinheit, was diese umso empfindlicher trifft, als die Engpässe im Staatshaushalt immer klarer zutage treten und in verschiedenen

Bereichen ein bedeutender Rückstand an Grundlageninvestitionen (Strassenbau, Schulbau u.a.) aufzuholen ist.

I.) Privatwirtschaftliche Führung und Entpolitisierung

Die ÖVP hat seit Bestehen der verstaatlichten Unternehmungen stets deren privatwirtschaftliche Führung nach dem Aktiengesetz verlangt.

Das bestehende Aktiengesetz gewährleistet, dass die verstaatlichten Unternehmungen nur nach kaufmännischen Grundsätzen im Interesse des Eigentümers der Republik Österreich, aber frei von parteipolitischem Einfluss geführt werden können. Auch ein künftiges Aktiengesetz muss eine solche Gewähr bieten.

Noch als Gesellschaften m.b.H. organisierte verstaatlichte Unternehmungen wären daher, wie bereits im Arbeitsübereinkommen vom 11.3.1963 festgelegt wurde, ehestens in Aktiengesellschaften umzuwandeln.

a) Aufgaben der Hauptversammlung

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind im Aktiengesetz genau umrissen; sie umfassen:

- Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrates;
- dessen Vergütung;
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- Gewinnverteilung;
- den Ausnahmefall der Feststellung des Jahresabschlusses;
- Bestellung von Sonderprüfern;
- Bestellung von Abschlussprüfern;
- Geltendmachung und Verzicht auf Ersatzansprüche gegen Mitglieder der Verwaltung und Gründer;
- Satzungsänderung, darunter Kapitalerhöhung und -herabsetzung;
- Auflösung und Fortsetzung;
- Verschmelzung und Umwandlung;
- Vermögensübertragung und Gewinngemeinschaft.

In diesem Zusammenhang ist aber auch festzuhalten, was die Hauptversammlung nach dem Aktiengesetz insbesondere nicht kann: Sie kann nicht in die Kompetenz des Aufsichtsrates eingreifen (also z.B. den Vorstand bestellen oder abberufen).

Sie kann nicht in die Kompetenz des Vorstandes eingreifen (also Geschäfte der Unternehmung führen, wie z.B. Personal- und Sozialfragen).

Zur Frage, inwieweit und auf welche Weise die Geschäftspolitik einzelner verstaatlichter Unternehmungen durch den gemeinsamen Eigentümer im Rahmen des Aktienrechtes koordiniert werden soll, wird auf Abschnitt III dieses Vorschlages verwiesen.

b) Aufgaben des Aufsichtsrates

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehört es, den Vorstand zu bestellen, ihn abzuberufen und seine Geschäftsführung zu überwachen.

Die Auswahl der Vorstandsmitglieder nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten darf weder durch gesetzliche Bestimmungen - wie durch den derzeitigen Paragraph 6 des Kompetenzgesetzes 1959 (BGBl.Nr.173) - noch durch Parteienvereinbarungen beeinträchtigt werden.

Die Bestellung der Vorstände kann auch nach öffentlicher Ausschreibung erfolgen. Ob diese zweckmässig ist, hat ebenso der **A u f s i c h t s r a t** zu entscheiden, wie er auf Grund dieser Ausschreibungen zwischen den verschiedenen Bewerbern auszuwählen hat.

c) Aufgaben des Vorstandes

Aufgabe des Vorstandes ist es, die Geschäfte im Interesse der Unternehmung zu führen. Die Vorstandsmitglieder müssen daher durch ihre Ausbildung und auf Grund ihres bisherigen Lebenslaufes dazu geeignet sein. Ob dies zutrifft, hat der Aufsichtsrat zu entscheiden.

Der Vorstand hat die Geschäfte der Unternehmung frei von politischen Einflüssen zu führen. Darüber hat der Aufsichtsrat zu wachen.

Allein in die Kompetenz des Vorstandes fallen z.B. die Geschäftspolitik der Unternehmung sowie alle Finanz-, Investitions-, Produktions-, Personal- und Sozialfragen, soweit sie nicht an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden sind.

II.) Die Finanzierung und die wirtschaftliche Gesundheit der verstaatlichten Unternehmungen

Die Fachleute aller politischen Richtungen stimmen darin überein, dass die österreichische Wirtschaft zur Erhaltung einer ausreichenden Wachstumsrate und zur Anpassung an eine wie immer geartete Grossraumwirtschaft in der nächsten Zeit erhebliche Investitionen tätigen muss. Die verstaatlichten Unternehmungen, die sich von den privaten ökonomisch nur durch die Eigentumsrechte an den Gesellschaftsanteilen unterscheiden sollten, sind selbstverständlich hievon nicht ausgenommen.

Eine Analyse der realen Situation zeigt freilich, dass die Finanzierungsproblematik keineswegs verallgemeinert werden darf. Sie stellt sich bei den rentablen Unternehmungen anders dar, als bei jenen, die mit Verlusten arbeiten und zeigt darüber hinaus branchenmässig bedingte Unterschiede. Diesen wirtschaftlichen Gegebenheiten hat auch die Finanzierungspolitik Rechnung zu tragen, soll der für die österreichische Volkswirtschaft so bedeutungsvolle Bereich der verstaatlichten Industrieunternehmungen dort, wo er es ist, wirtschaftlich gesund bleiben und dort, wo er es derzeit nicht ist, wirtschaftlich gesund werden. Produktionsgemeinschaften zwischen rentablen und unrentablen Unternehmungen würden den rentablen Unternehmungen jene Eigenmittel entziehen, die sie zur Erhaltung ihrer eigenen Wettbewerbsfähigkeit dringend benötigen. Ein solcher nur kurzfristigen Erwägungen entsprungener Vorschlag brächte keine dauerhafte Lösung des in der letzten Zeit immer dringender und schwieriger gewordenen Finanzierungsproblems. Nach sorgfältiger Prüfung aller berücksichtigungswürdigen Umstände erscheint lediglich der nachstehend aufgezeigte Weg als zielführend.

a) Die Finanzierung der rentablen Unternehmungen

Zur Erreichung einer internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Vorbereitung auf die Ansprüche einer europäischen Grossraumwirtschaft wird es auch für derzeit rentable verstaatlichte Unternehmungen notwendig sein, Unterkapitalisierungen zu beseitigen.

Da Budgetmittel hierfür nicht zur Verfügung stehen, muss jene Diskriminierung der verstaatlichten Unternehmungen aufgehoben werden, die darin besteht, dass es ihnen bisher aus politisch-doktrinären Gründen verwehrt war, mit der Emission neuer Aktien auf den österreichischen Kapitalmarkt zu gehen.

Damit die Aktienemission realisiert werden kann, ist festzulegen, dass einer Veräusserung von Anteilsrechten bzw. einem Verzicht des Bundes auf seine Bezugsrechte zugestimmt wird.

Dabei ist in erster Linie die Ausgabe von Vollaktien (stimm-berechtigte Inhaberaktien) gedacht; aber auch die Ausgabe von stimmlosen Vorzugsaktien soll möglich sein. Der Zeitpunkt und die Art der Ausgabe sowie die Beschaffenheit der Aktien ist den zuständigen Organen der Unternehmung, also dem Vorstand und dem Aufsichtsrat, zu überlassen. Hierbei ist auf den jeweiligen Zustand des Kapitalmarktes Rücksicht zu nehmen.

Besonderes Augenmerk ist auf den Ausgabekurs zu richten. Er muss dem wahren Wert der Unternehmung entsprechen und hätte von einem Gutachten eines Wirtschaftsprüfers auszugehen.

Jede politische Bindung in Zusammenhang mit der Aktienemission (z.B. Zusicherung bestimmter Quoten an bestimmte Unternehmungen) ist abzulehnen. Es wäre vielmehr eine

breite Streuung der Aktien anzustreben. Besonderer Wert sollte auf die Förderung des Aktienerwerbs durch die Belegschaften der emittierenden Gesellschaften gelegt werden. In geeigneter Weise wäre vorzusorgen, dass Rechte aus solchen Aktien nur durch österreichische physische oder juristische Personen ausgeübt werden können.

Neben der Erhöhung des Eigenkapitals kommt zur Finanzierung des Investitionsbedarfes nach wie vor die Beschaffung von Fremdkapital in Frage. So steht den rentablen verstaatlichten Unternehmungen ebenso wie bisher die Begebung von Anleihen sowohl im Inland wie im Ausland offen. Dabei dürfen freilich solche Anleihen schon aus Gründen des eingangs genannten Subventionsverbotes gegenüber anderen privaten Emissionen keine (z.B. steuerliche) Begünstigungen erfahren. Über die Zweckmässigkeit und die Ausstattung solcher Anleihen haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der jeweiligen Unternehmung zu entscheiden. Sehen die zuständigen Organe mehrerer Unternehmungen die Ausgabe einer gemeinsamen Anleihe als zweckmässig an, so ist auch ein solcher Weg jederzeit möglich, doch darf die Kreditwürdigkeit der einzelnen Unternehmungen nicht durch zu weit gehende Solidarhaftungen untergraben werden.

Die Frage, ob der Investitionsbedarf durch Erhöhung des Eigenkapitals oder durch die Aufnahme von Fremdkapital gedeckt werden soll, ist nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Dabei ist jedenfalls zu bedenken, dass der österreichische Anleihemarkt für Zinsen und sonstige Kosten derzeit rund 7 Prozent erfordert und dass darüber hinaus die Anleihen auch getilgt werden müssen. Da sie Fremdmittel darstellen, ist die Begebung von Anleihen jedenfalls kein Weg zur Lösung des Problems der Unterkapitalisierung verstaatlichter Unternehmungen. Bei richtiger Festsetzung des Ausgabekurses wird vielmehr die Ausgabe neuer Aktien den Unternehmungen nicht nur zinsmässig billigere Mittel zuführen. Diese Mittel haben darüber hinaus auch den Vorteil, dass sie nicht zurückgezahlt

werden müssen und dadurch für die l a n g f r i s t i g e Investitionsfinanzierung zur Verfügung stehen. Die Erfahrung zeigt, dass grosse Industrieunternehmungen unter normalen Verhältnissen Aktienemissionen nicht entbehren können.

b) Das Problem der unrentablen Unternehmungen

Soll das Problem der unrentablen Betriebe wirklich gelöst werden, so ist die Klarheit über die Ursachen der bisherigen und über die realistischen Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung unerlässliche Voraussetzung. Die zuständigen Organe haben daher zunächst - eventuell durch Gutachten aussenstehender Wirtschaftsfachleute - untersuchen zu lassen, wie es möglich ist, die Unternehmung wieder rentabel zu machen. Ergeben diese Untersuchungen, dass eine rentable Führung der Unternehmung nicht mehr möglich erscheint, so hat der Vertreter der Eigentümerrechte die Veräusserung der Unternehmung zu erwägen.

Sind die zuständigen Staatsorgane der Meinung, dass aus Gründen der Landesverteidigung oder in Hinblick auf Notstände zufolge internationaler politischer Krisen unrentable inländische Kohlenbergbaue und Buntmetallproduktionen aufrechterhalten werden sollen, so wären die hierfür erforderlichen Zuschüsse als Subventionen aus allgemeinen Haushaltsmitteln bereitzustellen und gesondert im Budget auszuweisen. Die Steuerzahler sollten wissen, was die Aufrechterhaltung solcher Betriebe aus wehrpolitischen Gründen wirklich kostet.

Im übrigen aber ist, soferne sich gezeigt hat, dass weder eine Wiederherstellung der Rentabilität der Unternehmung noch deren Veräusserung möglich ist, der Betrieb stillzulegen und die Unternehmung durch Hauptversammlungsbeschluss aufzulösen.

Derzeit liegt eine Umschichtung von Arbeitskräften in Österreich durchaus noch im Bereich der Möglichkeit. Es ist also auch der Weg der Stilllegung verstaatlichter Unternehmungen zu vertreten, da die freiwerdenden Arbeitskräfte in anderen Betrieben, die solche dringend benötigen, unterkommen können. Dabei wäre eine entsprechende Hilfestellung durch rentable verstaatlichte Unternehmungen, insbesondere durch solche in der unmittelbaren Nachbarschaft, anzustreben. Ausserdem hätte der Staat in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Umschichtung ohne soziale Härten möglich wird (so z.B. durch Beihilfen für Umschulung, Übersiedlung usw.).

c) Rahmen für den Bezugsrechtsverzicht und für die Veräusserung von Anteilsrechten.

Durch die vorgeschlagene Emission von Aktien über den Kapitalmarkt wäre der Bund nicht mehr Eigentümer des gesamten Aktienkapitals dieser Gesellschaften. Darüber hinaus sollte, wie erwähnt, zur grundsätzlichen Bereinigung des Komplexes auch die Veräusserung von Anteilsrechten an einigen Betrieben der Fertigung und des Vertriebes ermöglicht werden. Anlässlich der Sanierung der verstaatlichten Unternehmungen wäre zweckmässigerweise auch ein Rahmen für diese Massnahmen festzulegen.

Bei den Unternehmungen der Grundstoffindustrie und bei den grossen Unternehmungen der Fertigungsindustrie dürften die Anteilsrechte des Bundes durch dessen Verzicht auf die Bezugsrechte anlässlich von Kapitalerhöhungen keinesfalls unter 51 % sinken.

Dies betrifft folgende Unternehmungen:

Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft,
Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke AG.,
Gebrüder Böhler & Co. AG.,
Schoeller-Bleckmann Stahlwerke AG.,
Simmering-Graz-Pauker AG. für Maschinen-, Kessel-
und Waggonbau,

Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG.,
Bleiberger Bergwerks-Union,
Montanwerke Brixlegg Ges.m.b.H. (nach Umwandlung in eine AG),
Kupferbergbau Mitterberg Ges.m.b.H.(n.Umwandlung in eine AG),
ELIN-UNION AG für elektrische Industrie,
Österreichische Stickstoffwerke AG.,
Österreichische Mineralölverwaltung AG.,
Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks AG.,
Lavanttaler Kohlenbergbau Ges.m.b.H. (nach Umwandlung in
eine AG),
Steinkohlenbergbau Grünbach Ges.m.b.H. (nach Umwandlung
in eine AG).

Bei den folgenden Unternehmungen der Fertigungsindustrie und bei den Unternehmungen des Vertriebes soll bei Kapitalerhöhungen **k e i n e** diesbezügliche Begrenzung vorgesehen und eine Ver-
äußerung von Anteilsrechten ermöglicht werden:

Siemens & Halske Ges.m.b.H. (nach Umwandlung in eine AG),
Siemens Schuckertwerke Ges.m.b.H. (n.Umwandlung in eine AG),
G.Rumpel AG.,
Hofherr-Schrantz, Landw.Maschinenfabrik AG.,
Trauzl-Werke AG.,
Martha-Erdöl Ges.m.b.H. (nach Umwandlung in eine AG),
Schiffswerft Linz AG.,
Vereinigte Wiener Metallwerke AG.

Die DDSG wäre als Verkehrsunternehmung aus dem Bereich der ver-
staatlichten Unternehmungen auszugliedern und als selbständige
Aktiengesellschaft dem Bundesministerium für Verkehr und Elek-
trizitätswirtschaft zuzuordnen.

d) Aufnahme neuer Fertigung

(Zusammenarbeit von verstaatlichten mit privaten Unternehmungen)

Zur Verbesserung der internationalen Konkurrenzfähigkeit werden auch die rentablen verstaatlichten Unternehmungen ihr Produk-
tionsprogramm bereinigen und im Zuge dieser Bereinigung allen-
falls auch neue Produktionen aufnehmen müssen. Um Fehlinvesti-
tionen möglichst zu vermeiden, dürfen die zuständigen aktien-

rechtlichen Organe die Aufnahme neuer Produktionszweige erst nach genauester Untersuchung der Notwendigkeit und der Rentabilität solcher Massnahmen beschliessen.

Derartige Entscheidungen haben gleichfalls unter rein wirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Sie ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten zu treffen, etwa um aus ideologischen und machtpolitischen Überlegungen den staatseigenen Wirtschaftsbereich auszuweiten, würde die notwendige Gesundung dieser Betriebe immer wieder in Frage stellen.

Bei solchen ökonomischen Überlegungen wären neben den Kosten vor allem die Marktchancen zu untersuchen. So muss wohl zunächst geprüft werden, ob nicht durch die neue Produktion die eigenen Abnehmer niederkonkurriert würden. Darüber hinaus sollten in den zuständigen Fachverbänden der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Konsultationen gepflogen werden, um zu erfahren, mit welchen Konkurrenzverhältnissen und Verkaufsschwierigkeiten zu rechnen ist. Erfahrungsgemäss ist es für Betriebe, die einen Produktionszweig neu aufnehmen, am günstigsten, wenn sie mit den bereits auf dem Markt eingeführten Unternehmungen eine gute Zusammenarbeit erreichen. Dies kann z.T. auch durch entsprechende Verträge erreicht werden, die geeignet sind, einen Interessenausgleich mit den bestehenden Unternehmungen herbeizuführen. Soweit die Aufnahme neuer Produktionszweige die Zufuhr zusätzlichen Kapitals erfordert, erscheint die Gründung von Tochtergesellschaften als zweckmässigster Weg. An ihnen sollten sich auch bereits bestehende private oder verstaatlichte Unternehmungen dieser Sparte beteiligen, da solcherart der anzustrebende Interessenausgleich erfahrungsgemäss weitgehend verwirklicht werden kann. Ist es vor allem aus Gründen der Forschung oder der Erschliessung von Exportmärkten erforderlich, ausländische Firmen zu beteiligen, so müssen diesbezüglich ökonomische Überlegungen den Vorrang haben. Irgendwelche Mindestquoten an den Tochtergesellschaften von vornherein festzulegen, kann in manchen Fällen das Bestreben, an den international bewährten Forschungs- und Vertriebs-

organisationen teilzuhaben, zum Scheitern bringen. Eine entsprechende Flexibilität erscheint daher dringend geboten.

Die zur Gründung solcher Tochtergesellschaften erforderlichen Finanzierungsmittel wären vor allem dadurch aufzubringen, dass die Muttergesellschaft neue Aktien auf dem inländischen Kapitalmarkt emittiert. Auch diese Aktien sollten tunlichst von einem breitgestreuten Publikum, und zwar von physischen Personen österreichischer Staatsbürgerschaft, erworben werden. Begünstigungen irgendwelcher Art seitens des Staates sind in diesem Zusammenhang abzulehnen.

III.) Verwaltung der Anteilsrechte und Koordinierung

Die Verwaltung der Anteilsrechte der Republik Österreich an den verstaatlichten Unternehmungen hat sich allein auf die Rechte der Hauptversammlung nach dem Aktiengesetz zu beschränken.

Da die Verwaltung von Anteilsrechten an wirtschaftlichen Unternehmungen dem Grunde nach verschieden ist von der Hoheitsverwaltung, ist eine behördenmässig organisierte Institution zur Wahrnehmung der Eigentümerrechte im Bereich der verstaatlichten Industrieunternehmungen nicht geeignet. Mit dieser Funktion wäre daher eine ausserhalb der ministeriellen Organisation stehende Verwaltungsstelle zu betrauen.

a) Organisation der Verwaltungsstelle

Die Republik Österreich überträgt die Verwaltung der Anteilsrechte an den verstaatlichten Unternehmungen auf eine Verwaltungsstelle.

Die Verwaltungsstelle setzt sich aus 12 bevollmächtigten Mitgliedern zusammen, die von der Bundesregierung gemäss dem Kräfteverhältnis der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zu bestellen sind; sie hat die Bezeichnung "T r e u h ä n d e r k o l l e g i u m f ü r d i e W a h r n e h m u n g d e r E i g e n t u m s r e c h t e d e s B u n d e s a n d e n v e r s t a a t l i c h t e n U n t e r n e h m u n g e n" (kurz "Treuhand" genannt) zu führen. Es sind nur solche Personen zu be-

stellen, die in wirtschaftlichen Fragen fachlich vorgebildet und zur Ausübung ihrer verantwortungsvollen Funktion durch ihren bisherigen Lebenslauf befähigt sind.

Die auf 6 Jahre zu bestellenden Mitglieder des Treuhänderkollegiums üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Sie erhalten für ihre Funktionsausübung ausser einer Aufwandsentschädigung auch einen eventuellen Verdienstentgang vergütet. Die Art der Führung der Geschäfte wäre in einer eigenen Geschäftsordnung nach folgenden Grundsätzen festzulegen:

Die Treuhänder wählen aus ihrer Mitte zwei Vorsitzende, die in jeder Sitzung abwechselnd den Vorsitz führen. Das Treuhänderkollegium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wobei eine Reassumierung der 2/3 Mehrheit bedarf.

Der Apparat der Verwaltungsstelle ist möglichst klein zu halten. Aktive Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder Vertreter des aufsichtsführenden Ministeriums dürfen weder als Treuhänder noch in den Organen der Gesellschaften tätig sein.

b) Aufgaben der Verwaltungsstelle

Während derzeit die Hauptversammlung durch den verantwortlichen Ressortminister verkörpert wird, soll künftig das unter Punkt III. a) genannte Treuhänderkollegium als Hauptversammlung für sämtliche Gesellschaften fungieren, soweit sich deren Anteilsrechte im Eigentum der Republik Österreich befinden. Um zu gewährleisten, dass die Republik Österreich als Aktionär in der Hauptversammlung der Gesellschaften einen einheitlichen Willen vertritt, ist den Treuhändern eine Kollektivvollmacht zu erteilen und in deren Vertrag eine Bestimmung aufzunehmen, die sie verpflichtet, in den Hauptversamm -

lungen einheitlich aufzutreten, entsprechend der vorherigen internen Willensbildung bzw. nach entsprechender Beschlussfassung im Treuhänderkollegium.

Die Aufsichtsräte sind vom Treuhänderkollegium als der Hauptversammlung zu wählen.

Die Kompetenzen zwischen Bundesregierung und Treuhänderkollegium sollten im Interesse einer klaglosen Zusammenarbeit so klar wie möglich abgegrenzt und gesetzlich festgelegt werden.

Es sind ehestens die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Verwaltungsstelle ihre Hauptaufgabe, das ist die eheste Ausgabe von Aktien unter Bezugsrechtsverzicht der Republik Österreich, erfüllen kann.

Zwecks Abstimmung der Aktionärspolitik mit der Unternehmungs-führung sollten die Treuhänder in den Aufsichtsräten der einzelnen Gesellschaften in beschränkter Anzahl vertreten sein (siehe auch Punkt III.c).

c) Das Problem der Koordinierung

Wenn sich ebenso wie in der Privatwirtschaft Probleme der Koordination von Produktion, Investition oder Verkauf bei mehreren Unternehmungen ergeben, so muss diese Koordination im Rahmen des Aktien- und des privaten Vertragsrechtes erfolgen.

Verantwortlich für die Koordination der betrieblichen Geschäftspolitik haben die Organe der einzelnen Gesellschaften zu sein. Sie haben dabei die Möglichkeiten des Aktienrechtes, des Kartellrechtes und des Privatrechtes entsprechend auszuschöpfen (z.B. Marktabsprachen, Exportringe). Nur wenn die Ko-

ordination auf der Ebene der Gesellschaften durch deren Organe erfolgt, ist Gewähr dafür gegeben, dass das Interesse aller beteiligten Unternehmungen hinreichend gewahrt werden kann. Dieser Erkenntnis hat der Gesetzgeber bereits im Jahre 1949 Rechnung getragen. Durch § 7 Abs.2 des Bundesgesetzes vom 16.12.1949, BGBl.Nr.24/1950, wurde die in § 2 Abs.1 des 1.Verstaatlichungsgesetzes (BGBl.Nr.168/1946) ursprünglich festgelegte Verpflichtung, die Anteilsrechte "unter dem Gesichtspunkt der zusammenfassenden Wirtschaftsplanung und -lenkung" auszuüben, ausdrücklich aufgehoben.

Die Verwaltungsstelle der Anteilsrechte der Republik Österreich hat bei der Bestellung der Organe der verstaatlichten Unternehmungen auf die Notwendigkeit einer solchen Koordinierung Rücksicht zu nehmen. Dies dadurch, dass sie insbesondere von zwei Möglichkeiten Gebrauch macht, und zwar:

Die Aufsichtsräte der verstaatlichten Unternehmungen sind bei ihrer Bestellung so zusammenzusetzen, dass in den Aufsichtsräten von Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Produktion jeweils die Vorstände bzw, mindestens zwei Vorstandsmitglieder der anderen Unternehmung gegenseitig vertreten sind.

Die Aufsichtsräte der verstaatlichten Unternehmungen sind bei ihrer Bestellung ferner so zusammenzusetzen, dass in jedem Aufsichtsrat ein bis zwei Mitglieder des Treuhänderkollegiums laut Punkt III. a) vertreten sind. Dabei sollen in den Aufsichtsräten von Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Produktion jeweils die gleichen Mitglieder des Treuhänderkollegiums vertreten sein.

Zur Förderung der Koordinierung zwischen den Vorstandsmitgliedern branchengleicher verstaatlichter Unternehmungen im Rahmen des Aktiengesetzes sind erforderlichenfalls vom Treuhänderkollegium Arbeitskreise zu bestellen, die aus den Vorstandsmitgliedern der zu koordinierenden Unternehmungen bestehen.

Bei welchen verstaatlichten Unternehmungen eine solche Koordinierung notwendig ist und in welcher Form sie jeweils erfolgen soll, hat das Treuhänderkollegium festzustellen und mit den Organen der einzelnen Unternehmungen abzustimmen.

Wien, 9. Dezember 1963